

**BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.651/0003-V/5/2014  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MAG. JULIA SCHMOLL  
HERR MAG. DR. RONALD BRESICH LL.M (DATENSCHUTZ)  
PERS. E-MAIL • JULIA.SCHMOLL@BKA.GV.AT  
RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202531  
+ 43 1 53115-202543  
IHR ZEICHEN • BMASK-40101/0001-IV/9/2014

An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und  
Konsumentenschutz

Stubenring 1  
1010 Wien

Mit E-Mail:  
begutachtung@sozialministerium.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbehindertengesetz und  
das Bundessozialamtsgesetz geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden  
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.  
Bundesministerium zu beurteilen ist.

### **II. Inhaltliche Bemerkungen**

Zu Art. 1 (Änderung des Bundesbehindertengesetzes):

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 1 Z 7):

Die Erläuterungen führen aus, dass das Entsendungsrecht der in Z 7 genannten  
Vertreter/Vertreterinnen der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation  
zukommt und die Vernetzungsorganisationen des Personenkreises für Menschen mit  
Lernbeeinträchtigungen bei der Nominierung eingebunden sein sollen. Während sich

das Entsendungsrecht der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft als österreichweit organisierte Dachorganisation aus § 10 Abs. 1 Z 6 erschließen lässt, geht das Mitwirkungsrecht der Vernetzungsorganisation aus dem Gesetzestext jedoch nicht hervor.

Zu Z 5 (§ 13e Abs. 3):

1. Die einem Behindertenanwalt, der nicht im aktiven Bundesdienst steht, gebührende Aufwandsentschädigung soll in etwa dem Bezug eines Beamten mit der Einstufung A1/6 entsprechen. Hingegen stehen einem Behindertenanwalt, der im aktiven Bundesdienst steht, gemäß § 13e Abs. 2 BBG seine bisherigen Dienstbezüge zu. Diese können aber niedriger (oder höher) als die vorgeschlagene Aufwandsentschädigung für den nicht im aktiven Bundesdienst stehenden Behindertenanwalt sein. Es sollte überprüft werden, ob sachliche Gründe für unterschiedliche Bezüge für dieselbe Tätigkeit je nachdem, ob ein Behindertenanwalt in einem aktiven Bundesdienstverhältnis steht oder nicht, bestehen und § 13e Abs. 2 BBG gegebenenfalls entsprechend angepasst werden.

2. Für die Höhe der Aufwandsentschädigung sollte nicht an den Ausgangsbetrag des – die Bezüge für Funktionen in Ländern und Gemeinden regelnden – § 1 BezBegrBVG, sondern an den Ausgangsbetrag des – die Bezüge von Organen des Bundes regelnden – § 2 BBezG (einschließlich der Anpassung des Ausgangsbetrages gemäß § 2 Abs. 2 leg.cit.) angeknüpft werden.

Zu Z 7 (Abschnitt Va):

Zu § 39a Abs. 9 und 11:

Eine finanzielle Unterstützung bzw. Förderung aus öffentlichen Mitteln soll offenbar nur für Blindenführhunde, nicht aber für die übrigen Assistenzhunde (Service- und Signalhunde) vorgesehen werden. Der Staat ist allerdings auch bei einer in den Formen des Privatrechts erfolgenden Förderung an den Gleichheitssatz gebunden (*Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>9</sup> Rz 738). Im Hinblick darauf, dass Blindenführhunde einerseits und Service- und Signalhunde andererseits vergleichbare Ziele und Zwecke erfüllen (vgl. Abs. 2), wäre zu überprüfen, ob sachliche Gründe vorliegen, die eine finanzielle Förderung lediglich eines Teils der Assistenzhunde rechtfertigen.

Zu Z 10 (§ 45 Abs. 2):

Die vorgesehene Klarstellung, dass dem Behindertenpass Bescheidcharakter zukommt, soll nach den Erläuterungen „zu mehr Rechtssicherheit und zu Einsparungen im Bereich der Verwaltungskosten [führen], da Menschen mit Behinderung, die z.B. mit der Einschätzung des Grades der Behinderung nicht einverstanden sind, nicht mehr gesondert die Ausstellung eines Bescheides [...] beantragen müssen, um Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben zu können“.

Bei dem in den Erläuterungen genannten Fall, dass der Antragsteller den festgestellten Grad der Behinderung bekämpfen will, liegt entweder eine Teilabweisung des Antrages vor, sodass gemäß § 45 Abs. 2 ohnedies ein Bescheid zu erlassen ist. Wird aber dem Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses, in dem kein bestimmter Grad der Behinderung beantragt wird, stattgegeben und ein solcher Pass ausgestellt, wäre der Antragsteller mangels Beschwer nicht beschwerdeberechtigt. Es ist daher zweifelhaft, ob überhaupt ein Anwendungsbereich für den in den Erläuterungen genannten Fall besteht, sodass die Notwendigkeit des vorgeschlagenen § 45 Abs. 2 zweiter Satz überprüft werden sollte.

Soll an einer solchen Bestimmung festgehalten werden, wird auf Folgendes aufmerksam gemacht: Kommt dem Behindertenpass „Bescheidcharakter“ zu, sind die Bestimmungen des AVG über Inhalt und Form der Bescheide anwendbar (§ 58 iVm. § 18 Abs. 4 AVG), sofern ihre Anwendbarkeit nicht gesetzlich ausgeschlossen wird. Es ist aber zweifelhaft, ob ein solcher Ausschluss der Bestimmungen über Inhalt und Form der Bescheide iSd. Art. 11 Abs. 2 B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich wäre. In jedem Fall sollte aber die Anordnung, dass dem Behindertenpass Bescheidcharakter zukommt, auf die vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ausgestellten Pässe beschränkt werden, da es sich bei einem allenfalls vom Bundesverwaltungsgericht ausgestellten Behindertenpass keinesfalls um einen Verwaltungsakt handeln kann.

Zu Art. 2 (Änderung des Bundessozialamtgesetzes):Zu Z 1 (§ 2a) aus Sicht des Datenschutzes:

Die Erläuterungen führen zwar aus, dass „... in der Kontaktdatenbank keine Gesundheitsdaten, folglich keine sensiblen Daten, enthalten sind ...“. Aus dem

Wortlaut des § 2a geht jedoch nicht eindeutig hervor, ob zum Datensatz nach Abs. 3 auch miterfasst wird, welcher Personengruppe nach Abs. 2 Z 1 bis 7 der Betroffene angehört. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit Abs. 2 Z 4 („Menschen mit Behinderung“) von Relevanz, da das Datum, dass eine Person eine Behinderung aufweist, unzweifelhaft als sensibel gemäß § 4 Z 2 DSG 2000 einzustufen wäre. Darüber hinaus ist auch fraglich, ob etwa auch aus dem konkreten Datensatz nach Abs. 3 (zB aufgrund einer Wohnanschrift in einem Behindertenwohnheim) bereits aus der Kontaktdatenbank hervorgehen kann, dass die erfasste Person eine Behinderung aufweist, wodurch sensible Daten auch in der Kontaktdatenbank erfasst würden.

Zu den in § 2a Abs. 3 des Bundessozialamtgesetzes angeführten Datenarten ist anzumerken, dass nicht alle Datenarten auch bei allen im Abs. 2 genannten Personenkreisen erhoben werden können (zB kein Sterbedatum bei lebenden Personen und keine Aufenthaltsbewilligung bei österreichischen Staatsbürgern). Weiters ist auch unklar, ob jeweils alle Datenarten gemäß Abs. 3 für alle Datenanwendungen und Personenkreise benötigt werden (zB Familienstand oder Staatsbürgerschaft bei Sachverständigen und Dienstgebern). Fraglich ist überdies, was unter der Datenart „Status als juristische Person im Unternehmensregister“ zu verstehen ist. Bezüglich dieser Punkte sollte Abs. 3 überarbeitet werden.

Offen lässt der Wortlaut des § 2a auch, wie die Daten nach Abs. 3 vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ermittelt werden. Die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen sollten zumindest in allgemeiner Form in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Der vorgeschlagene § 2a des Bundessozialamtgesetzes führt als Zweck der Datenanwendung in Abs. 1 zwar die „Erfüllung der [...] gesetzlich übertragenen Aufgaben“ des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen an und nennt in Abs. 4 Gesetze, für deren Vollziehung die Stammdaten aus der Kontaktdatenbank verarbeitet werden dürfen. Zumindest in den Erläuterungen sollte jedoch verständlich dargelegt werden, für welche der in diesen Gesetzen enthaltenen, konkreten Datenanwendungen die Daten aus der Kontaktdatenbank verwendet werden.

Im Übrigen wird angemerkt, dass vom Begriff „Verarbeiten von Daten“ (§ 4 Z 9 DSG 2000) kein „Übermitteln von Daten“ (§ 4 Z 12 DSG 2000) umfasst ist. Sofern

Daten auch übermittelt werden, sollte in § 2a Abs. 1 und 4 jeweils der Begriff „verwenden“ statt „verarbeiten“ gebraucht werden.

In § 2a Abs. 6 sollte der Verweis auf Abs. 4 entfallen. Aufgrund des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind alle in der Kontakt-datenbank gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn sie zur Erreichung des angestrebten Zwecks nicht mehr benötigt werden und keine anderen Gründe (zB nach archivrechtlichen Vorschriften) für eine weitere Aufbewahrung bestehen.

Unklar erscheinen auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen, wonach die „... Möglichkeiten der Datenverschneidungen [...] in der Gesamtapplikation weitaus größer als in den bisherigen Einzelapplikationen ...“ wären. Diese „Möglichkeiten der Datenverschneidungen“ sollten aus datenschutzrechtlicher Sicht jedenfalls ausführlicher dargestellt werden. Aufgrund der derzeit vorliegenden Ausführungen ist eine Bewertung der Zulässigkeit eines derartigen Vorgangs nicht möglich.

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979<sup>3</sup>,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>4</sup>) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

<sup>4</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

Die Setzung der Leerzeichen (geschützter, wo erforderlich; Vermeidung doppelter und fehlender) sollte im gesamten Entwurfstext überprüft werden.

Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, wird ersucht, dieses entgegen der bisherigen legislativen Praxis (vgl. Punkt 132 der LRL 1990) in der Fundstellenangabe anzuführen (anzupassen wären etwa Art. 1 Z 5 und Z 8 [§ 13e Abs. 3 und § 41 Abs. 1] sowie Art. 2 Z 1 [§ 2a]).

#### Zu Art. 1 (Änderung des Bundesbehindertengesetzes):

##### Zum Einleitungssatz:

Im Zitat der Fundstelle der Stammfassung „BGBl. Nr. 283/1990“ hat das überflüssige Leerzeichen nach „283“ zu entfallen.

Das Bundesbehindertengesetz wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2013 geändert.

##### Zu Z 7 (Abschnitt Va):

##### Zu § 39a Abs. 6 und 7:

Der Begriff „Signalhund“ erfasst gemäß den Abs. 6 und 7 zwei voneinander zu unterscheidende Unterkategorien des Überbegriffs „Assistenzhund“. Um Verwechslungen zu vermeiden, wird angeregt zwei unterschiedliche Bezeichnungen zu vergeben.

##### Zu § 39a Abs. 9 und 11:

Abs. 9 spricht von einer „finanziellen Unterstützung“, Abs. 11 von einer „finanziellen Förderung“. Handelt es sich bei der „Unterstützung“ und der „Förderung“ um dieselbe Leistung, sollte eine einheitliche Terminologie gewählt werden.

##### Zu Z 8 (§ 41 Abs. 1):

Nach der Novellierungsanordnung ist ein Absatz einzufügen.

##### Zu Z 9 (§ 42 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „§ 42 Abs. 1 erster Satz lautet:“

Folgende Umformulierung wird vorgeschlagen:

„Der Behindertenpass hat den Vornamen sowie den Familien- oder Nachnamen, das Geburtsdatum, eine allfällige Versicherungsnummer und den festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten.“

Jedenfalls hat mit der Wortfolge „den Wohnort“ auch der davor stehende Beistrich zu entfallen.

#### Zu Art. 2 (Änderung des Bundessozialamtgesetzes):

##### Zu Z 1 (§ 2a):

Die Novellierungsanordnung hat zu lauten: „Nach § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt.“

Das öffnende Anführungszeichen ist vor der Überschrift „Kontaktdatenbank (KDB)“ zu setzen.

Vor „2a.“ fehlt das Paragraphenzeichen. Gemäß Punkt 2.5.7.1. der Layout-Richtlinien ist „§ 2a.“ der Formatvorlage „51\_Abs“ zuzuordnen und fett zu formatieren.

Die Literae in Abs. 3 sind der Formatvorlage „53\_Litera\_e2“ zuzuordnen (vgl. Punkt 2.5.7.4.2. der Layout-Richtlinien).

##### Zu Z 2 (§ 10 Abs. 7):

Es muss statt „treten“ richtig „tritt“ heißen.

#### **IV. Zu den Materialien**

##### Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001<sup>5</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Bei Änderung von Teilen einer Aufzählung ist zum besseren Verständnis auch der Einleitungsteil wiederzugeben.
- Ist die Änderung einzelner Untergliederungseinheiten beabsichtigt und bleiben andere in derselben Bestimmung unverändert, so ist der unveränderte Text in beiden Spalten durch Angabe der Bezeichnung und Beifügung von drei Punkten zu kennzeichnen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.


25. April 2014  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>5</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs\\_textgegenueberstellung.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc)



Signaturwert	7(SN)25/ME.XXY.GP - Stellungnahme zum Entwurf (elektronisch übermittelte Version) Wp7Sx0yMS4XzZj47wPpDungahs0zwUwwoUf4f5Bk00rrwWwXBaYkH PfWw8SGqErvkvCulqU90mkFBeskck7RuyadFtnsI4WgrOU+gA+qFuxPbThzTOyQgfh PfaDf+Y9Uf1pE8E/YAmmsnuMZwvTGVnZVolyhzidmY8MDWkJVVTxrilyZF41b8gBle +7bHXM/wkIClqv0O09I+f9K4uY6G39vrK4gJ4NqCctRDHGecz3cDxvm/gicDu2rhAku eYdM0GPiUS8v8g8Vxbfh9TgJI697K2SFNnxjLb6i77rm9uNxTfpt+PPNh4kd9CwZyV5 Yg65SGg==		9 von 9
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2014-04-28T08:02:36+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1026761	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>		